

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes

8. Oktober 2008, 15 Uhr

Antworten der

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.

I. Grundsätzliche Fragen zum FFG

- (1) In § 1 FFG heißt es: „Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert ... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.“

Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG. Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung? Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?

Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. stellt das FFG aufgrund der Regelungen zur Gesetzgebungskompetenz in erster Linie ein Wirtschaftsförderungsgesetz dar. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass sich die besondere Förderungswürdigkeit des Kinofilms auch aus dem hohen kulturellen Wert herleitet, der dem filmischen Schaffen im Allgemeinen und dem Kinofilm als der „Königsdziplin“ im Besonderen zukommt. Auch aus europa-rechtlichen Gründen kommt dem kulturellen Aspekt der Förderung nach dem FFG jedoch eine wichtige Bedeutung zu.

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sieht den Kinofilm deshalb immer als Wirtschafts- und gleichzeitig als Kulturgut an. Zwischen diesen beiden Aspekten besteht kein Gegensatz. Die Förderung von Drehbuch, Projektentwicklung, Verleih und Vertrieb sind wichtig, der Produktionsförderung selbst muss jedoch eine Vorrangstellung beibehalten bleiben, gerade bei dieser gilt es, Wettbewerbs- und Fördervorteile anderer Länder wenigstens im Ansatz auszugleichen.

Bei der letzten Novelle des FFG 2003 wurde das kulturelle Element der Förderung nach dem FFG erheblich verstärkt (z. B. Festivalpunkte der Referenzförderung und Besetzung der Gremien mit einer deutlich höheren Zahl von Kreativen). Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. ist eine zusätzliche Betonung des kulturellen Aspekts der Filmförderung auch europa-rechtlich nicht erforderlich. Sie würde in den laufenden Verfahren eine Einstufung des FFG durch die deutschen Gerichte als Wirtschaftsförderungsgesetz und damit die Bejahung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gefährden. Die Vertretung der Produzenten in den Gremien ist deshalb zu stärken.

- (2) Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien eingeführt.

Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

Die Produzenten schätzen die Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien. Sie wissen sich mit ihnen einig in dem Ziel, den deutschen Kinofilm zu stärken. Es sind jedoch – berufstypisch – vor allem die Produzenten, die Tag für Tag unfertige Projekt ganz in Übereinstimmung mit den Förderzielen des FFG auf Qualität und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen haben, während andere Kreative ihre Projekte in der Regel nach ihren berufsspezifischen Kriterien beurteilen. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hält auch deshalb eine stärkere Vertretung der Produzenten in den Gremien für erforderlich.

- (3) Die §§ 3 – 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organe und -Kommissionen.

Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?

Die Produzenten haben stets einer Verschlankung der Gremien das Wort geredet. Andererseits scheint es wichtig, dass im Präsidium wirklich Personen sitzen, die sich im vollen Umfang für die Belange der FFA einsetzen können. Das kann es im Einzelfall erforderlich machen, auch Personen in das Präsidium zu entsenden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind, um damit eine bestmögliche Vertretung sicher zu stellen.

- (4) Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem „Produkt deutscher Kinofilm“ bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspielstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?

Das FFG leitet seine Berechtigung als Wirtschaftsförderungsgesetz einerseits und als Förderung der Kulturwirtschaft andererseits maßgeblich aus dem Förderungszweck „deutscher Kinofilm“ her. Auch das Kino als Abspielstätte hat gerade in den letzten Jahren stark von dem Zuschauerinteresse für deutsche Filme profitiert. Kinoproduktionsförderung ist also auch Kinoförderung. Die Produzenten erkennen jedoch an, dass sich die Kinos vor dem Hintergrund des technologischen Wandels in einer schwierigen Situation befinden. Die Produzenten haben deshalb Verständnis dafür, dass sich die Kinos ihrerseits nach Möglichkeiten einer Unterstützung umsehen. Eine „Umwidmung“ des FFG in ein „KFG“ („Kinoförderungsgesetz“) erscheint jedoch vor dem Hintergrund der europa-rechtlichen Vorgaben als schwierig. Darüber hinaus würde eine deutlich stärkere Förderung der Kinos im FFG die Gruppennützigkeit des FFG in Frage stellen, da sich eine entsprechende Vorteilhaftigkeit auch für die anderen Stufen der Auswertungsabfolge hieraus nicht ableiten ließe. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. wird sich jedoch unabhängig hiervon sowohl innerhalb wie außerhalb der FFA unter Einbeziehung der weiteren Marktteilnehmer weiter dafür einsetzen, dass eine Verständigung auf ein gemeinsames marktwirtschaftliches Modell erfolgt, das in der Fläche einen baldigen Übergang auf digitale Abspielformen ermöglicht.

- (5) Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich? Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?

Die Förderung der Kinoproduktion kommt allen nachgelagerten Verwertungsstufen zugute. Auch VoD-Anbieter und/oder Plattformbetreiber profitieren von erfolgreichen deutschen Kinofilmen. Das schließt nicht aus, dass Maßnahmen gefördert werden, die auch den Vertrieb und die Verwertung in den verschiedenen Auswertungsschienen stärken. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hielt es jedoch für eine Fehlentwicklung, wenn jeder neue Einzahler in die FFA erwarten könnte, im gleichen Umfang für eigene Zwecke wieder Mittel aus dem Fördertopf der FFA zu erhalten. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. ist deshalb der Meinung, dass sich der Förderauftrag des FFG weiterhin auf die Produktion von Kinofilmen und eine Unterstützung von deren Verwertung in der Verwertungsabfolge konzentrieren sollte. Mit einer „Zerfledderung“ und Multiplizierung der Förderungsarten ist niemandem gedient. Vorrangiges Ziel muss es vielmehr sein, gute und erfolgreiche Filme herzustellen. Das kommt dann auch allen Verwertern dieser Filme zugute.

- (6) Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt (so ist in § 67b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für „fernsehgeeignete Filmprojekte“ eingesetzt werden können, um „die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.“)

Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen? Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden?

Nach Auffassung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. ist das FFG vorrangig für eine Förderung des Kinofilms gedacht und bezieht aus ihr auch ihre entscheidende Legitimation. Das schließt eine Verwertung dieser Kinofilme im Fernsehen natürlich in keiner Weise aus. Vielmehr ist eine Finanzierung eines Kinofilms heute ohne Beteiligung eines Fernsehsenders in der Regel gar nicht denkbar. Eine „Fernsehseignung“ der geförderten Filme ist somit in den allermeisten Fällen gegeben. Eine ausdrückliche Festschreibung des Förderzwecks „Kinofilm“ erscheint deshalb nicht erforderlich. Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. ist es vielmehr Aufgabe der Vergabegremien, jeweils einerseits im Blick zu behalten, dass die geförderten Produktionen auch eine Chance auf eine Kinoauswertung haben, und ob mitfinanzierende Sender andererseits auch einen angemessenen Finanzierungsbeitrag leisten.

- (7) Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?

Adjustierungen des FFG durch die jeweiligen Novellen unterliegen notwendig industriepolitischen und politischen Wertungen. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. würde sich deshalb von einer formalen Evaluierung der Filmförderung des FFG keine wesentlichen abweichenden Ergebnisse versprechen. Zum Gegenstand einer künftigen Evaluierung könnte jedoch gemacht werden, ob die Struktur der Gremien und Kommissionen schon optimal geregelt ist oder ob durch eine Verschlankung der Gremien nicht eine noch höhere Professionalität und noch höhere Beweglichkeit erreicht werden könnte.

II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA-Einnahmen

- (8) Die Einbeziehung neuer Verwertungsformen ist eines der Hauptanliegen der FFG-Novelle.

Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabeverpflichtung und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. begrüßt, dass der Entwurf den Versuch unternimmt, auch weitere Verwertungsformen in die Finanzierung der FFG-Förderung einzubeziehen. Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hätte diese Beitragspflicht jedoch auch auf Telekom-Anbieter und Internet-Serviceprovider ausgedehnt werden müssen, die ihre neuen Angebote wesentlich auch auf die Möglichkeit stützen, über sie Filme zu beziehen. Dies hätte durch eine gesetzliche Abgabepflicht aller Verwerter geschehen sollen, die allein zu einer wirklichen Beruhigung in den Reihen der Beitragszahler führen würde. Die weitere Verbreitung von freiwillig verhandelten Beiträgen droht demgegenüber, die Ungleichbehandlung der Beitragszahler weiter zu verstärken.

- (9) Die Pflicht zur Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft ist im FFG gesetzlich festgeschrieben, die Beiträge der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender – künftig auch der neuen digitalen Programmvermarkter – werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt. Die Frage der Gleichbehandlung der Zahlergruppen im FFG und die Frage der Angemessenheit der Beiträge kommt bei jeder Novelle erneut auf den Tisch. Die Forderungen nach Gleichbehandlung und deren Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgrund der föderalistischen Struktur unserer Rundfunkordnung stehen einander nach wie vor unvermittelt gegenüber.

Können Sie Überlegungen beisteuern, wie dieser Konflikt im Einvernehmen gelöst werden könnte?

Dass eine Beitragspflicht für öffentlich-rechtliche und private Sender tatsächlich verfassungsrechtlich nicht realisiert werden könnte, erscheint keineswegs als gesichert. Dieser Einwand gilt jedoch jedenfalls nicht für die neuen Verwerter, wie VoD-Anbieter, Plattformanbieter, Telekom- und Internetprovider. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. hofft, dass die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender sich zu einer deutlichen Erhöhung ihrer Leistungen bereit erklären werden, die diese der Beitragshöhe der Kinos und Videovertriebe zumindest annähert. Es ist von besonderer Bedeutung, dass auch die neuen Verwertergruppen kurzfristig ihre Beiträge leisten werden. Ein Teil dieser zusätzlichen Leistungen wird dann möglicherweise auch für eine Förderung eines besseren Vertriebs deutscher Kinofilme über diese Kanäle genutzt werden können.

- (10) Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?

Die Erbringung von Medialeistungen können eine finanzielle Unterstützung der Kinoproduktion im FFG nicht substituieren. Medialeistungen können jedoch einen wichtigen Beitrag für eine bessere Vermarktung deutscher Kinofilme in den verschiedenen Verwertungsstufen bewirken. Insofern würden auch zusätzliche Medialeistungen durch die öffentlich-rechtlichen Sender begrüßt.

- (11) Eine große Kinokette zahlt seine Abgabe für 2007 und auch in diesem Jahr nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der anhängigen Klage einiger Kinobetreiber gegen das FFG – mit massiven Auswirkungen auf Haushalt und Fördergeschäft der FFA.

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Sehen Sie den dem FFG zugrunde liegenden Solidargedanken gefährdet?

Vorbehaltzahlungen gefährden den Solidargedanken, der dem FFG zugrundeliegt, massiv. Die Produzenten haben ihrerseits die Bereitschaft gezeigt, im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Verleihern und den Kinos ihren Beitrag zur Umstellung auf das digitale Kino zu leisten. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. lädt deshalb alle Zahler, die ihre Zahlungen nur unter Vorbehalt leisten oder dies zu tun überlegen, ein, gemeinsam eine Lösung zu suchen. Sollten die Vorbehaltzahlungen fortgesetzt werden, sieht die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hierin ein erhebliches Gefährdungspotential. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. wird deshalb in jeder Hinsicht bemüht sein, Vorbehaltzahler zu veranlassen, den Vorbehalt aufzuheben oder zumindest einzuschränken.

III. Produktionsförderung

Grundsätzliches:

- (12) Die Produktionsförderung nach dem FFG ist auf Bundesebene ein Instrument neben dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und der Filmförderung durch BKM (Produktionsförderung, Deutscher Filmpreis).

Halten Sie diese Instrumente für sinnvoll aufeinander abgestimmt oder eventuell eine Neuaustarierung erforderlich? Werden die Bereiche der nötigen Förderung – eher umsatz-/verwertungsorientierte und eher künstlerisch orientierte – angemessen berücksichtigt?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hat die Einführung des Deutschen FilmFörderFonds (DFFF) von Anfang an begrüßt und ist der Auffassung, dass sich dieses Förderinstrument bewährt hat. Die Förderung nach dem DFFF hat eine andere Zielrichtung als die Förderung nach dem FFG, indem es ihr darum geht, potenzielle „Runaway“-Produktionen im Land zu halten, internationale Produktionen nach Deutschland und insgesamt einen Ausgleich für die im internationalen Vergleich besonders hohen Herstellungskosten in Deutschland zu gewähren. Eine Neuaustarierung erscheint deshalb nicht erforderlich. Insb. kann die Existenz des

DFFF auch nicht die Kürzung der Referenzgelder im vorgeschlagenen Umfang rechtfertigen.

Auch die Filmförderung durch den BKM hat sich bewährt. Überlegenswert erscheint, ob primär kulturell ausgerichtete Fördermaßnahmen des FFG nicht – bei mindest gleich hohen Fördermitteln -insgesamt in die BKM-Förderung übernommen werden sollten (z. B. Kurzfilm). Durch die Änderungen im FFG ist die künstlerische und wirtschaftliche Ausrichtung der Förderung nach dem FFG neu austariert worden. Weitere Verschiebungen in diesem Gleichgewicht werden von der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr ist es Aufgabe der Gremien, bei ihren Förderentscheidungen wirtschaftliche Argumente und kulturelle Kriterien jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Eine weitere Abstimmung der Richtlinien der FFA mit denen der Länderförderer und zwischen den Richtlinien der Länderförderer untereinander insb. in Bezug auf eine Vereinheitlichung der Kalkulationsbedingungen und der Rückführungsbedingungen erscheint wünschenswert.

- (13) Die Zahl der Filmstarts in den deutschen Kinos nimmt zu. 2007 waren es fast 500 Erstaufführungen, davon 174 deutsche Filme, der Großteil davon mit Förderung der FFA. Rund 40 % der deutschen Filme erzielen weniger als 10.000 Zuschauer.

Was bedeutet das für die Förderstrategie des FFG? Sollte die Förderung konzentriert werden oder brauchen wir gerade eine breite Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen?

Eine breite Vielfalt des filmischen Schaffens in Deutschland ist aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. notwendig, um neue Talente, neuen Strömungen, neuen Ausdrucksformen und neuen Themen Raum zu geben. Eine stärkere wirtschaftliche Ausrichtung wird möglicherweise durch die Regelungen des DFFF erreicht, der eine Auswertung mit einer Mindestkopienzahl verlangt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung ergeben, wird vermutlich erst in 2008 bzw. 2009 in vollem Umfang abzusehen sein. Eine Änderung im FFG erscheint deshalb heute nicht geboten. Parallel hierzu haben die Vergabegremien der FFA schon aufgrund der geltenden Regelungen hinreichende Entscheidungsspielräume, die Attraktivität der von ihnen geförderten Filme gerade im Kino bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Es kann demgegenüber nicht Aufgabe der FFA sein, durch zusätzliche Fördermaßnahmen im Verleihbereich einen künstlichen „Markt“ zu etablieren.

- (14) Oben wurde bereits die Abhängigkeit der deutschen Produzenten vom Fernsehen angesprochen (Frage 5). Abhängig sind die Hersteller in Deutschland aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung auch von der Filmförderung selber.

Inwiefern wirkt sich dies auf die Risikobereitschaft und die unternehmerische Einstellung der Produzenten aus? Leidet darunter in der Folge die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital? Wie kann das FFG dazu beitragen, dass Produzenten künftig mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung übernehmen?

Trotz der in Deutschland bestehenden Förderungen ist Filmproduktion in Deutschland weiterhin risikobehaftet. An der Risikobereitschaft der Produktionsunternehmen mangelt es nicht. Problematisch ist die geringe Eigenkapitaldecke vieler Produktionsunternehmen. Diese wird sich letztlich nur durch die Realisierung einer höheren Zahl wirtschaftlich erfolgreicher Produktionen oder durch erhöhte Finanzierungsbeiträge der Fernsehsender (s. etwa die Regelungen in Frankreich und Spanien) verbessern. Die Möglichkeiten, die das FFG zur Bildung von Eigenkapital

bietet (z. B. Umwidmung von Referenzgeldern in Eigenkapital) sollten, anders als der Entwurf vorsieht, nicht beschnitten werden. Auch die im Entwurf vorgesehene massive Kürzung der aus Sicht der Produzenten praktisch Eigenkapital darstellenden Referenzmittel ist abzulehnen. Durch entsprechende Vereinbarungen mit den in der Regel deutlich finanzstärkeren Verwertern ist zur Förderung der Eigenkapitalstärke der Produzenten weiter sicher zu stellen, dass der Grundsatz verankert wird, dass Zweitverwertungsrechte, wie z.B. VoD, Pay-TV, DVD, neue Nutzungsarten und Auslandsrechte, grundsätzlich dem Produzenten verbleiben müssen und von den Verwertern nur aufgrund gesonderter Verhandlungen erworben werden dürfen.

- (15) Die deutsche Filmförderung ist kürzlich in die Schlagzeilen geraten: „Fördermittel für Lobbyarbeit. Deutsche Produzenten nutzen seit Jahren Gelder, die eigentlich in Filme fließen sollen“ (Die Welt vom 18.06.08).

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?

Die von Filmproduzenten seit Jahrzehnten an ihre Berufsorganisationen zu leistende Filmabgabe kompensiert die Leistungen, die die Berufsorganisationen für ihre Mitglieder in produktionsbezogenen Fragen erbringen. Nachdem diese Zahlungen in Abhängigkeit von der Realisierung eines Filmes anfallen, handelt es sich um filmbezogene Kosten, die der Produzent im Rahmen seiner Kalkulationshoheit und von der FFA seit Jahren anerkannt auch in die Kalkulation des Filmes einstellen konnte. Diese Kosten sollten - wie sonstige Kosten auch - weiterhin im Rahmen des Budgets eines Filmes als Kalkulationsposten angesetzt werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Beträge, die weniger als 0,5 % des Film-Budgets betragen. Da die Förderung nach den Regelungen des FFG im Regelfall maximal 50% der Budgets betragen kann, sind zu keinem Zeitpunkt „Fördermittel für Lobbyarbeit“ verwandt worden und es war stets sichergestellt, dass die Fördermittel nur „in“ Filme fließen.

- (16) Die freiberuflichen Kinofilm-Regisseure und -Drehbuchautoren finden in Deutschland vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für ihre Arbeit vor. Dem soll nach Vorstellung der Betroffenen eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung abhelfen. Bekanntlich stößt diese Forderung bisher auf den Widerstand der Produzenten. Da es im Interesse der Produktions- und Verwertungswirtschaft liegt, dass gute Autoren und Regisseure für den deutschen Kinofilm zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage:

Unter welchen Maßgaben könnte die Referenzfilmförderung eine Einbeziehung der „Kreativen“ vorsehen? Falls dies ausgeschlossen wird, welche anderen Instrumente bieten sich an, um die Autoren und Regisseure besser am Erfolg zu beteiligen?

Wie in Frage 13 erwähnt, wurden im Jahr 2007 so viele deutsche Filme produziert und im Kino erstaufgeführt, wie seit vielen Jahren nicht mehr. Damit sind die Rahmenbedingungen für Kinofilm-Regisseure und -Drehbuchautoren in Deutschland nicht objektiv schlecht. Allerdings wird nicht verkannt, dass es für Regisseure und Drehbuchautoren im Einzelfall immer wieder schwierig ist, Arbeit zu finden. Dies liegt aber nicht daran, dass es nicht genügend Produktionen in Deutschland gäbe, sondern vielmehr daran, dass eine sehr große Anzahl von Regisseuren und Drehbuchautoren im Bereich des Kinofilms tätig werden möchte und jedes Jahr eine erhebliche Anzahl neuer und gut ausgebildeter Regisseure und Drehbuchautoren hinzukommt. Durch eine Beteiligung von Regisseuren und Drehbuchautoren an der Referenzfilmförderung würde sich hieran nichts ändern. Sie würde vielmehr dazu führen, dass eine Realisierung entsprechender Projekte noch schwieriger werden würde, und einen höheren Abstimmungsaufwand erforderte. Zudem dient die Referenzförderung dem Ausgleich des finanziellen/unternehmerischen Risikos, das

die Produzenten im einer Filmproduktion zu tragen haben. Dies trifft für Autoren und Regisseure nicht in gleicher Weise zu. Die Trennung zwischen dem Produzenten als dem Unternehmer und den lohnsteuerpflichtigen bzw. weisungsgebundenen Kreativen muss auch weiterhin gewahrt bleiben. Das hindert natürlich in keiner Weise, dass sich Kreative, wie dies ja auch immer geschieht, sich mit den dazu gehörigen Risiken als (Co-)Produzent zu betätigen und dann auch an den Risiken und Chancen zu partizipieren. Im Übrigen wird durch individuelle Vereinbarungen wie. z.B. einen vertraglich vereinbarten Zuschauerbonus in einer immer größeren Anzahl von Fällen eine Beteiligung von Regisseuren und Drehbuchautoren am Erfolg eines Filmes vereinbart. Derartige Regelungen stellen heute im Kinobereich bereits den Regelfall dar.

- (17) Zunehmender Kostendruck in der Film- und Fernsehwirtschaft haben zur beständigen Verkürzung der Drehzeiten geführt. Die Arbeitszeit-Belastungen für die Filmschaffenden haben entsprechend zugenommen. Hinzu kommt, dass oftmals der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende nicht angewendet wird. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und auf die Alterssicherung. Unter diesen Bedingungen stellt sich für viele Filmschaffende die Frage, ob sie ihren Beruf weiterhin ausüben können. Die „boomende“ Filmwirtschaft in Deutschland ist angewiesen auf qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.

Wie also kann die Einhaltung gesetzlicher (Arbeitszeitgesetz) sozialer und geltender tariflicher Standards im Interesse der gesamten Filmbranche durchgesetzt werden? Zum Beispiel als Fördervoraussetzung (§ 25 FFG) in Form einer entsprechenden Erklärung des Produzenten?

Es entspricht nicht den Erfahrungen der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., dass der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende oftmals nicht angewendet wird. Im Hinblick auf die Sozialversicherungszeiten der bei der Filmproduktion beschäftigten Darsteller haben Vorgängerorganisationen der Allianz Deutscher Produktionen – Film & Fernsehen e. V. mit dem Verband der Film- und Fernseh-Schauspieler eine Vereinbarung getroffen, welche Anzahl zusätzlicher Anstellungstage neben den reinen Drehtagen dem Beschäftigungsverhältnis zugrundegelegt werden soll. Diese Regelung wurde in der Zwischenzeit anerkannt und wird künftig auf breiter Grundlage Anwendung finden.

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. ist überzeugt, dass derartige Vereinbarungen unter Einschluss der Tarifverträge der richtige Ort sind, um solche Fragen zu regeln. Eine Verknüpfung derartiger sozialer Anliegen mit der Förderung nach dem FFG erscheint nicht sinnvoll und wäre vor dem Hintergrund der Tarifautonomie auch rechtlich zweifelhaft. Sie würde die Zwecksetzung des FFG mit Themen überfrachten, die in einen anderen Regelungszusammenhang gehören.

Förderinstrumentarium:

- (18) **Wie beurteilen Sie die veränderte Referenzfilmförderung? Sind kulturelle und wirtschaftliche Kriterien ausbalanciert?**

Die Bewertung kultureller Erfolge über Festivals und Preise im Rahmen der Referenzfilmförderung macht vor dem europa-rechtlichen Hintergrund Sinn. Eine weitere Verstärkung würde das vorrangige Ziel des FFG, die Filmwirtschaft in Deutschland zu stärken, gefährden.

- (19) **Wie beurteilen Sie die veränderte Projektfilmförderung insbesondere mit Blick auf den abgesenkten Eigenanteil und den neuen Höchstförderbetrag? Halten**

Sie die Gewährleistung der „Kinotauglichkeit“ der zu fördernden Projekte für ausreichend gegeben?

Wie bewerten Sie die verschärften Rückzahlungsbedingungen? Wird dies zu einer nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförderdarlehen erreichen, führen?

Die Festlegung eines neuen Höchstförderbetrages wird begrüßt. Auch die neuen Grenzen für den zu erbringenden Eigenanteil bei gleichzeitiger Entschlackung der bislang geltenden Regelung erscheint sinnvoll. Abgelehnt wird ein automatisches Einsetzen der Rückzahlung nach Erreichen eines Eigenanteils von 5 %. Dies benachteiligt Produzenten, die ihre Filme mit einem höheren Eigenanteil finanzieren. Eine solche Regelung würde aber über die Förderrichtlinien der Länder hinausgehen und eine Benachteiligung der Länderförderer darstellen, falls sich diese nicht der vorgeschlagenen neuen Regelung zu Lasten der Produzenten anschließen würden. Eine sich in einem höheren Eigenanteil zeigende Risikobereitschaft eines Produzenten sollte vielmehr weiterhin dadurch anerkannt werden, dass auch sein höherer Eigenanteil, mindestens bis zu einer Grenze von 20 %, vorrangig zurückgedeckt werden kann. Statt einer pauschalen Rückführungsquote von 50 % sollte, ebenfalls zur Förderung höherer Eigenanteile, eine Rückführung von Bundes- und Länderförderung mit dem Prozentsatz vorgesehen werden, der der öffentlichen Förderquote eines Filmes, höchstens jedoch 50 % entspricht. Hierdurch würde die FFA nicht mehr gegenüber den Länderförderungen schlechter gestellt.

Eine Erhöhung der Tilgungsquoten wird insbesondere auch dadurch erreicht, dass die Vergabegremien der FFA die „Kinotauglichkeit“ der geförderten Projekte in ihre Entscheidungen einbeziehen. Eine starre, dies sichernde Regelung (z. B. Mindestanzahl von Kopien, mit der ein geförderter Film im Kino gestartet werden muss) erscheint jedoch nicht erforderlich. In jedem Fall sollten zunächst die Ergebnisse ausgewertet werden, die ähnliche Regelungen im Rahmen des DFFF bewirken werden.

- (20) Im § 38 zur Schlussprüfung fallen die Qualitätskriterien heraus.

Besteht die Gefahr, dass damit Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden?

Die bisherige Regelung einer Prüfung der Qualitätskriterien ist nach Erkenntnis der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. in der Vergangenheit nicht konkret zur Anwendung gekommen. Die Streichung dieser Regelung erscheint deshalb sinnvoll.

Verwertungsrechte:

- (21) Mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg stellt sich die Frage der Verfügung über Verwertungsrechte neu. § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf sieht als Fördervoraussetzung eine „angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte“ zwischen Hersteller und beteiligtem Sender vor.

Wie beurteilen Sie diese Regelung mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten der Produzenten zur Refinanzierung? Sind begleitende Festschreibungen im Film- und Fernsehabkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunksänderungsstaatsvertrag erforderlich?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. führt mit den öffentlich-rechtlichen und den privaten Sendern Verhandlungen über eine Rechteverteilung im Hinblick auf die neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ist zuversichtlich, dass diese Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis geführt werden können. Da während der Geltungsdauer des FFG 2009 weitere Fragen über die Verteilung von Verwertungsrechten in anderen Bereichen auftauchen können oder eine Neubewertung getroffener Vereinbarungen erforderlich werden kann, sollte die Regelung des § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-E in das Gesetz übernommen werden, um den Produzenten als „ultima ratio“ Unterstützung bei einer interessengerechten Verhandlung über eine Rechteentbündelung und eine Sicherung von Verwertungspotenzialen für die Produzenten mit dem Ziel einer Eigenkapitalstärkung und Erhöhung der Rückführungsquote geben zu können. Auch eine ergänzende Absicherung im Rundfunkänderungsstaatsvertrag erscheint weiterhin wichtig, um eine faire und zukunftsorientierte Aufteilung der Verwertungsrechte auf Produzenten und Verwerter, die den Produzenten sich ergebende neue Marktchancen eröffnet, sicher zu stellen.

IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung

- (22) Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 4). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos.

Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?

Den Kinos als kulturellem Ort und der Pflege des Kulturguts Kino kommt ein hoher Stellenwert hinzu. Allerdings kann das FFG eine Sicherung dieses Ziels nicht alleine leisten. Eine explizite Festschreibung dieses Ziels im FFG könnte dazu führen, dass Förderungsmaßnahmen zu stark allein auf die Kinoabspielstätten ausgerichtet werden, wie das in der Tendenz der Entwurf bereits durch die starke Reduzierung der Referenzfilmförderung vorsieht. Im Übrigen steht zu befürchten, dass andere Verwerter hierin erneut eine Benachteiligung gegenüber dem Kino sehen würden.

- (23) Die Finanzierung der Digitalisierung der Kinos ist allein im Rahmen des FFG nicht zu leisten. In erster Linie ist die Verleih- und Kinobranche selber gefragt. Ergänzend können FFA-, Bundes- und Ländermittel hinzukommen. Derzeit wird am „runden Tisch“ die Verständigung auf ein EU-taugliches Finanzierungsmodell gesucht.

Wie beurteilen Sie die Aussichten, dass auf diesem Wege eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände gewährleistet ist?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. hält eine flächendeckende Umrüstung auch kleinerer und mittlerer Leinwände für ein wichtiges Ziel. Dieses Ziel kann in der Tat jedoch nicht durch eine Instrumentalisierung des FFG erreicht werden. Hier sind vielmehr weitere Bundes- und Landesinitiativen gefordert. Die Produzenten wollen ihrerseits einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Sie haben den Kinoverbänden signalisiert, ihre Zustimmung zu entsprechenden Verrechnungsmodellen zu erteilen, falls es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und hierdurch gegenüber dem aktuellen Kopienversand keine zusätzlichen Ausgaben auf die Produzenten zukommen.

- (24) In Deutschland gibt es rund 4800 Leinwände – davon ca. 3700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1100 so genannte Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium „Flächendeckung“?

Bei Kinoabspielstätten in der Fläche handelt es sich durchwegs um traditionell gewachsene Standorte. Deren Überleben in der digitalen Welt zu sichern, ist ein wichtiges gemeinsames Ziel, denn jede Abspielstätte ist ein potenzielles Werbemittel für den Kinofilm und kein Kino, das geschlossen wurde, wird wieder ein Kino und damit ein Ort der Begegnung für die Menschen werden. Auch für weitere Sonderformen des Spielbetriebs sollte deshalb jeweils geprüft werden, ob diese nicht auch durch einfachere Projektionstechniken („E-Cinema“) eine fortschrittliche Nutzung ermöglichen können.

- (25) **Wie beurteilen Sie die veränderte Abspielförderung insbesondere mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten, den Investitionsstau zu beseitigen? Sind die kulturellen Aspekte der Filmtheaterförderung im FFG-Entwurf ausreichend berücksichtigt?**

V. Absatzförderung

- (26) Die mit den DFFF-Mitteln deutlich verstärkte Produktionsförderung hat mehr Filme hervorgebracht, die auch entsprechend vermarktet werden müssen.

Kann die im FFG-Entwurf vorgesehene Mittelserhöhung für den Absatz damit Schritt halten?

Es kann keine Automatik geben, dass das FFG dafür Sorge tragen muss, dass die erhöhte Zahl von Filmen, die auch wegen der Regelungen des DFFF im Kino ausgewertet werden sollen, sämtliche durch erhöhte Mittel, die über das FFG bereitgestellt werden, in gleichem Umfang auch beim Absatz gefördert werden. So wünschenswert eine Absatzförderung auch durch das FFG ist, muss vorrangige Zielrichtung des FFG doch die Produktionsförderung bleiben.

- (27) Die FFA-Werbekommission hat bisher wichtige Aufgaben für Vermarktung und Absatz deutscher Filme im In- und Ausland wahrgenommen. § 68a FFG-Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Aufgaben an Vorstand und Präsidium und die Unterkommissionen „Abspiel“ und „Verleih/Marketing“ vor.

Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?

- (28) Die Umstrukturierung wird im Sinne einer Verschlankung der Strukturen begrüßt. Für den Auslandsabsatz im Aufgabenbereich von German Films stehen künftig mehr Mittel zur Verfügung (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 FFG-Entwurf).

Wie beurteilen Sie diese Maßnahme?

Die Streichung einer Obergrenze für die Abführung einer Abgabe aus den Auslands-Verwertungserlösen geförderter Filme an German Films erscheint verfehlt. Sie führt im Rahmen von Verhandlungen mit internationalen Koproduzenten zu einer deutlichen Verschlechterung der Verhandlungsposition deutscher Koproduzenten. Allenfalls wäre an eine Anhebung der Schwelle auf EUR 2 Mio. zu denken. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ist überzeugt, dass die

Effizienz der Tätigkeit von German Films auch mit den vorhandenen bzw. maßvoll steigenden Mitteln noch verbessert werden kann. In jedem Fall muss klargestellt werden, dass Ausländerlöse, die Teil der Finanzierung eines geförderten Films darstellen, nicht zur Abgabe an German Films herangezogen werden dürfen. Im Übrigen sei im Zusammenhang mit Punkt 15 die Frage erlaubt, warum diese deutlich höhere Abgabe an German Films anders zu beurteilen sein soll als die seit vielen Jahren praktizierte Filmabgabe an die Produzentenverbände.

- (29) Medialeistungen der privaten Sender haben sich als wichtige Maßnahme für den Erfolg deutscher Filme erwiesen.

Sollte auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen? Könnte damit insbesondere auch der Absatz von Arthouse-Filmen profitieren?

Aus Sicht der Produktionswirtschaft geht es vorrangig um eine Erhöhung der finanziellen Beiträge durch die Sender. Ist eine solche Erhöhung nicht zu erreichen, können jedoch auch zusätzliche Medialeistungen sinnvoll für eine Förderung des Absatzes von Filmen unter Einschluss von Arthouse-Filmen eingesetzt werden.

VI. Sperrfristen

- (30) Der FFG-Entwurf vollzieht bei den Sperrfristen eine Anpassung sowohl an veränderte Nutzungsgewohnheiten als auch an die bisherige Praxis der Sperrfristverkürzungen. An der sechsmonatigen Videosperrfrist wird allerdings festgehalten.

Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf die besonderen Erfordernisse der Kinoauswertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. begrüßt die Verkürzung der Sperrfristen. Diese sollte allerdings konsequent auch für die Videosperrfrist auf z. B. vier Monate erfolgen. Bei einem besonders dauerhaften Kinoerfolg könnte diese Frist dann auf fünf oder sechs Monate verlängert werden. Jedenfalls durch eine Klarstellung in den Richtlinien sollte sicher gestellt werden, dass die so erreichte höhere Flexibilisierung nicht durch starre Verweigerung von Sperrfristverkürzungen insb. für die Pay-TV-Verwertung praktisch leer läuft.

- (31) **Sollte die Videosperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nichtgeförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

Eine durchgehende Videosperrfrist für alle Filme in einer marktüblichen und internationalem Standard entsprechenden Länge (z. B. vier Monate) erscheint sinnvoll. Sie würde Wettbewerbsverzerrungen, die ansonsten für geförderte Filme bestehen, verhindern. So ließe sich hierdurch etwa vermeiden, dass sich potenzielle Nutzer angesichts der Schlechterstellung deutscher Filme ausländischen und damit insb. amerikanischen Titeln zuwenden. Nach Kenntnis der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. gibt es entsprechende allgemein gültige Sperrfristen in Frankreich. Diese wurden dort als europa-rechtlich zulässig angesehen.

- (32) Die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung vor Drehbeginn für die Free-TV-Ausstrahlung ist erleichtert worden. Zugleich soll „eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl“ die Kinoauswertung sicherstellen (§ 20 Abs. 5 FFG-Entwurf).

Halten Sie diese Regelung für ausgewogen?

Die Neuregelung erscheint praktikabel. Durch eine angemessene Kopienanzahl in der Kinoauswertung ist sicher gestellt, dass es sich bei derartigen Produktionen vorrangig um Kinoproduktionen handelt.

VII. Weitere Themen

- (33) In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autorenberatungsstelle?

Nach den Erfahrungen, die im Rahmen der BKM-Förderung mit Autorenberatungsstellen gesammelt wurden, scheint sich deren Einbeziehung als vorteilhaft erwiesen zu haben. Von einer Hinzuziehung einer Autorenberatungsstelle sollte jedoch nur dann abgesehen werden, wenn der Drehbuchautor bereits zwei Kinoprojekte realisiert hat, die tatsächlich auch eine Auswertung im Kino erfahren haben.

- (34) Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kinofilm zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zu Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die „kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films“ zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon, eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?

Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. befruchten sich die Arbeitsmöglichkeiten im Kino und im Fernsehen gegenseitig. Wie schon zur Frage 16 ausgeführt, stellen 170 Kinoproduktionen in Deutschland durchaus vielfältige Möglichkeiten für Kinofilm-Regisseure dar. Eine generelle Abwanderung ins Ausland kann nicht konstatiert werden. Eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production scheint aus Sicht der Produzenten nicht sinnvoll.

- (35) **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genreförderung wahrnehmen?**

Die Neuregelung der Kurzfilmförderung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, erscheint sinnvoll. Grundsätzlich sollte jedoch darüber nachgedacht werden, die Kurzfilmförderung im Rahmen des BKM anzusiedeln. Eine Förderung des Nachwuchses ist sinnvoll. Da Kurzfilme aber nur selten den Weg auf die große

Leinwand finden, stellt sich die Nachwuchsförderung für Kurzfilme im Rahmen des FFG eher als ein Fremdkörper dar.

- (36) Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen/Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Filmes ist verpflichtet, eine Kopie „in einem archivfähigen Format“ an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen „zur Filmbildung junger Menschen“ unterstützen.

Stellen sich dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?

Nein, Die Förderungsziele nach dem FFG sollten nicht unbegrenzt ausgeweitet werden. Bei dem FFG handelt es sich aufgrund der Regelung der Gesetzgebungskompetenzen in erster Linie um ein Gesetz zur Wirtschaftsförderung, wenn auch mit der doppelten Zielrichtung der Förderung des Wirtschafts- und Kulturgut „Kinofilm“. Diese weiteren im Allgemeininteresse liegenden Ziele können damit und mit der Tatsache, dass das FFG ja aus der Branche selbst finanziert wird, nur schwer in Einklang gebracht werden. Die zusätzlichen Kosten, die den Produzenten durch eine etwaige Hinterlegungspflicht entstehen würden, sollten deshalb anderweitig finanziert werden.

- (37) **Wie könnte aus Sicht der Autoren, Produzenten und Verleiher die Förderung von Audiodeskription und Untertitelung im Rahmen der Filmförderung so erfolgen, dass eine möglichst große Zahl von Produktionen auf diese Weise barrierefrei für Seh- und Hörbehinderte gestaltet werden können?**

Welche technischen Hindernisse stehen dem Abspielen von Hörfilmen in Kinos entgegen, und welche Maßnahmen ergreifen Kinobetreiber, um das Abspielen von Hörfilmen in möglichst vielen Kinos zu ermöglichen?

- (38) Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder 2. Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.

Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. hält jeden künstlichen Proporz für verfehlt. Entscheidend sollte sein, dass die jeweils besten Personen Mitglieder der Kommissionen werden, egal, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.